

# Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 01.04.2015  
Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 635

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Dem am 11. Juli 2014 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Die Tage, an denen der [Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) nach seinem [Artikel 2 Absatz 2](#) in Kraft tritt, sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.\*

Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

## Fußnoten

\* [Red. Anm.: Entsprechend der Bekanntmachung vom 12. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 1) ist Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages gemäß seinem [Artikel 2 Satz 2](#) am 01.04.2015 in Kraft getreten und tritt Artikel 1 Nr. 3 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages gemäß seinem [Artikel 2 Abs. 2 Satz 2](#) am 01.01.2017 in Kraft.]

## Anlage

**Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

---

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des [Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages](#) vom 15. bis 21. Dezember 2010.]

## **Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung des in [Artikel 1](#) geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von [Artikel 1 Nr. 3](#) am 1. April 2015 in Kraft. [Artikel 1 Nr. 3](#) tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus [Artikel 1](#) ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

